

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EG) Nr. 752/1999 der Kommission vom 12. April 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 753/1999 der Kommission vom 12. April 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1705/98 des Rates hinsichtlich der Liste der UNITA-Personen nach Absatz 11 der Resolution 1127 (1997) des Sicherheitsrates sowie der Namen und Anschriften der zuständigen nationalen Behörden** 3
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 754/1999 der Kommission vom 12. April 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 293/1999 mit Sondermaßnahmen zur Abweichung von den Verordnungen (EWG) Nr. 3665/87, (EWG) Nr. 3719/88 und (EG) Nr. 1372/95 im Geflügelfleischsektor** 7
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 755/1999 der Kommission vom 12. April 1999 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausgleichsbeihilfe infolge der Umrechnungskurse des Euro in nationale Währungseinheiten oder der am 1. bzw. 3. Januar 1999 geltenden Wechselkurse** 8
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 756/1999 der Kommission vom 12. April 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2362/98 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates betreffend die Einfuhrregelung für Bananen in die Gemeinschaft** 10
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 757/1999 der Kommission vom 12. April 1999 betreffend die Erteilung von Lizenzen zur Einfuhr von Bananen im Rahmen der Zollkontingente und der traditionellen AKP-Bananen im zweiten Quartal 1999 (zweiter Zeitraum) ⁽¹⁾** 12

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

Verordnung (EG) Nr. 758/1999 der Kommission vom 12. April 1999 zur Festsetzung des besonderen Wechselkurses, mit dem im März 1999 die Vergütung der Zuckerlagerkosten umzurechnen ist 13

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

1999/253/EG:

* **Entscheidung der Kommission vom 12. April 1999 über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr bestimmter Fischereierzeugnisse mit Herkunft oder Ursprung in Kenia und Tansania⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 497)** 15

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 752/1999 DER KOMMISSION
vom 12. April 1999
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst
und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durch-
führungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von
Obst und ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der
Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem

Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festge-
legt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. April 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. April 1999.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 12. April 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	61,9
	204	73,5
	999	67,7
0707 00 05	052	118,3
	068	107,2
	999	112,8
0709 10 00	220	156,8
	999	156,8
0709 90 70	052	76,6
	204	103,8
	999	90,2
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	25,8
	204	42,0
	212	45,6
	600	66,4
	624	47,4
	999	45,4
0805 30 10	052	31,3
	999	31,3
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	039	103,3
	388	83,7
	400	92,6
	404	97,3
	508	73,7
	512	84,4
	524	103,1
	528	79,5
	720	99,1
	804	104,6
	999	92,1
0808 20 50	388	65,4
	400	65,2
	512	56,4
	528	71,1
	720	79,6
	999	67,5

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABl. L 321 vom 22.11.1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 753/1999 DER KOMMISSION

vom 12. April 1999

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1705/98 des Rates hinsichtlich der Liste der UNITA-Personen nach Absatz 11 der Resolution 1127 (1997) des Sicherheitsrates sowie der Namen und Anschriften der zuständigen nationalen Behörden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1705/98 des Rates vom 28. Juli 1998 betreffend die Aussetzung bestimmter wirtschaftlicher Beziehungen zu Angola zwecks Veranlassung der „União Nacional para a Independência Total de Angola“ (UNITA) zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Friedensprozesses und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2229/97⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in der Erwägung, daß der Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 1705/98 auf der Grundlage der einschlägigen Mitteilungen des mit der Resolution 864 (1993) des Sicherheitsrates eingesetzten Ausschusses oder der Niederlande ergänzt und der Anhang VIII auf der Grundlage entsprechender Mitteilungen geändert werden müssen —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. April 1999.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1705/98 wird wie folgt geändert:

1. Anhang VII erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.
2. In Anhang VIII wird unter der Überschrift „Niederlande“ folgender Text hinzugefügt:

„Ministerie van Financiën
Directie Wetgeving, Juridische en Bestuurlijke Zaken
Postbus 20201
2500 EE Den Haag
Tel. (0031-70) 342 79 43“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. L 215 vom 1.8.1998, S. 1.

ANHANG

„ANHANG VII

LISTE DER UNITA-AMTSTRÄGER UND IHRER ERWACHSENEN FAMILIENANGEHÖRIGEN

Name, Titel

1. Aleluia, Bikingui, Oberst
2. Apolo, Pedro Felino, Brigadekommandeur
3. Arlindo, ‚Mindo‘, Oberst
4. Armindo, Júlio ‚Tazán‘, General
5. Bandua, Jacinto, General
6. Baptista, João (Zaboba), Oberst
7. Big Jo, Zito Anjolela, Brigadekommandeur
8. Camalata, Abílio, General
9. Campos, Alex, Brigadekommandeur
10. Chicala, Mbaca, Referent der Jugendorganisation
11. Chimuco, Vaso Mbundi Inácio, General
12. Chinjamba, André, Oberst
13. Chiquele, Chaves, Brigadekommandeur
14. Chissende, Ezequias Almeida ‚Buffalo Bill‘, Brigadekommandeur
15. Chiulo, António Chiyulo Cheya, General
16. Chiwale, José Samuel, General
17. Dachala, Marcial, Referent für Information
18. De Bala, Assobio, General
19. Dembo, António Sebastião, Stellvertretender Vorsitzender
20. Deolindo, Jonas, Oberst
21. Ecolelo, Eliote, Brigadekommandeur
22. Epalanga, Arcádio, General
23. Epalanga, Leonardo ‚NATO‘, Oberst
24. Epalanga, Samuel Martins, General
25. Franca, Joaquim Rufino, Brigadekommandeur
26. Gato, Aniceto Silas, Brigadekommandeur
27. Gato, Paulo Lukamba, Generalsekretär
28. Gerson, José António ‚Catrukas‘, Oberst
29. Grito, Morais, Brigadekommandeur
30. Junjuvi, Arkindo V.H. ‚Zaboza‘, Brigadekommandeur
31. Kalipe, Rafael da Silva, Brigadekommandeur
32. Kaluassi, Oseias, Oberst
33. Kalunda, Afonso Figueiredo Pinto, Oberst
34. Kalungulungo, Terêncio, Brigadekommandeur

35. Kamanha, André, Brigadekommandeur
36. Kanhanga, Alberto, Brigadekommandeur
37. Kapingala, José Maria, Oberst
38. Katata, Demóstenes Fio ‚Veneno‘, Brigadekommandeur
39. Kibidy, Lucas Chissuaki ‚Kibidy‘, Brigadekommandeur
40. Kulunga, Francisco, General
41. Liahuka, Tony, Brigadekommandeur
42. Londoimbali, Nganga, Oberst
43. Ludevina, Odeth, Referent der Jugendorganisation
44. Lumay, Mbalau Vituzi, General
45. Machado, Sabino, Oberst
46. Mahungo, Elias Pedro ‚Kalias‘, General
47. Malaquias, Deógenes Raúl ‚Implacável‘, General
48. Matos, Abelardo Benjamin, Brigadekommandeur
49. Mbule, José Major, Brigadekommandeur
50. Miguel, Alberto Mário Vasco ‚Vatuva‘, General
51. Mussili, Álvaro, Brigadekommandeur
52. Pelembe, Florindo, Brigadekommandeur
53. Pena, Camy, Brigadekommandeur
54. Perestrelo, Bartolomeu, Brigadekommandeur
55. Pindi, André Provincial, Sekretär
56. Rhino, Estevão Cassesse, General
57. Sabino, Sakutala, Oberst
58. Sachiambo, Aida Elídio Paulo, Brigadekommandeur
59. Sachiambo, Tony, Oberst
60. Sepalalo, Altino, General
61. Savimbi, Jonas Malheiro, Vorsitzender
62. Sequeira, José, Brigadekommandeur
63. Soc, Fernando, Brigadekommandeur
64. Tchacala, Alcides, Referent für Äußeres
65. Tchindandi, João Batista ‚Black Power‘, General
66. Tchiteculo, Amadeu, General
67. Veneno, Cheltox Cilivondela, Brigadekommandeur
68. Victor, Arthur Correia, Stellvertretender Generalsekretär
69. Vieira, Antero Morais, Brigadekommandeur
70. Vianana, Arthur Santos, General
71. Yembe, Anetro Kufana, General

Hochrangige Vertreter der UNITA im Ausland

DEUTSCHLAND

72. Mulato, Joaquim Ernesto, Vertreter

PORTUGAL

73. Wambebe, Issac, Vertreter

VEREINIGTES KÖNIGREICH

74. Kandeya, Amílcar José Mateus, Vertreter

VEREINIGTE STAATEN

75. Muekalia, Domingos Jardo, Vertreter

76. Santa, Jaime Azevedo Vila, Vertreter

Erwachsene Familienangehörige von UNITA-Amtsträgern

PORTUGAL

Name

77. Sapalalo, Anabela

78. Sapalalo, Anátilde

79. Sapalalo, Alice

VEREINIGTES KÖNIGREICH

80. Chingufo Kandeya, Cândida Ester“

VERORDNUNG (EG) Nr. 754/1999 DER KOMMISSION

vom 12. April 1999

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 293/1999 mit Sondermaßnahmen zur Abweichung von den Verordnungen (EWG) Nr. 3665/87, (EWG) Nr. 3719/88 und (EG) Nr. 1372/95 im Geflügelfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2916/95 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 12 und Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 293/1999 der Kommission⁽³⁾ wurden Sondermaßnahmen zur Regularisierung bestimmter Ausfuhrvorgänge aufgrund der auf dem russischen Markt seit Mitte August 1998 bestehenden Probleme eingeführt.

Die Probleme auf dem russischen Markt dauern an, und die so entstandene Situation hat die Möglichkeiten der Marktteilnehmer zur Ausfuhr nach dieser Bestimmung erheblich beeinträchtigt. Daher müssen diese ungünstigen Auswirkungen begrenzt werden, indem Sondermaßnahmen erlassen werden, die die gleichzeitige Verwendung der Ausfuhrlicenzen für zwei Kategorien von Erzeugnissen ermöglichen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. April 1999.

Angesichts der derzeitigen Entwicklung sollte diese Verordnung schnellstmöglich in Kraft treten und mit Wirkung vom 18. November 1998 gelten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Eier und Geflügelfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

An Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 293/1999 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die genannten Ausfuhrlicenzen dürfen gleichzeitig für Ausfuhren von Erzeugnissen der Kategorien 3 und 4 verwendet werden.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 18. November 1998.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 77.⁽²⁾ ABl. L 305 vom 19.12.1995, S. 49.⁽³⁾ ABl. L 36 vom 10.2.1999, S. 12.

VERORDNUNG (EG) Nr. 755/1999 DER KOMMISSION

vom 12. April 1999

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausgleichsbeihilfe infolge der Umrechnungskurse des Euro in nationale Währungseinheiten oder der am 1. bzw. 3. Januar 1999 geltenden Wechselkurse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5, gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2800/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 mit Übergangsmaßnahmen in der gemeinsamen Agrarpolitik anlässlich der Einführung des Euro ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2800/98 wird eine Ausgleichsbeihilfe gewährt, wenn der Umrechnungskurs des Euro in die nationale Währungseinheit oder der Wechselkurs, der am Tag des Eintretens des maßgeblichen Tatbestands anwendbar ist, niedriger ist als der zuvor gültige Kurs. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für Beträge, für die in den 24 Monaten vor dem Wirksamwerden des neuen Kurses ein niedrigerer Kurs gegolten hat.

Der am 1. Januar 1999 geltende Umrechnungskurs des Euro in die nationale Währungseinheit ist niedriger als der zuvor für Belgien, Luxemburg, Frankreich, Finnland, Irland und Italien gültige Kurs. Der Wechselkurs für die Dänische Krone und das Pfund Sterling für den am 1. Januar 1999 und den am 3. Januar 1999 eintretenden maßgeblichen Tatbestand ist niedriger als der zuvor gültige Kurs.

Die Bedingungen, unter denen die Ausgleichsbeihilfe zu gewähren ist, sind in den Verordnungen (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 2808/98 der Kommission vom 22. Dezember 1998 mit Durchführungsvorschriften für die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro im Agrarsektor ⁽³⁾ und (EG) Nr. 2813/98 der Kommission vom 22.

Dezember 1998 mit Durchführungsvorschriften zu den Übergangsmaßnahmen für die Einführung des Euro in der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽⁴⁾ festgelegt.

Die Beträge der Ausgleichsbeihilfe werden gemäß den Artikeln 5 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 2799/98, gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 2808/98 und gemäß den Artikeln 4 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 2813/98 festgesetzt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchstbeträge der ersten Tranche der Ausgleichsbeihilfe, die wegen der am Tag des Eintretens des maßgeblichen Tatbestands am 1. und 3. Januar 1999 festgestellten Verringerung des am 1. Januar 1999 in Belgien, Luxemburg, Frankreich, Finnland, Irland und Italien geltenden Euro-Umrechnungskurses und des Wechselkurses für die Dänische Krone und das Pfund Sterling gegenüber dem zuvor gültigen landwirtschaftlichen Umrechnungskurs zu gewähren sind, werden im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Die agromonetäre Ausgleichsbeihilfe wird jedoch nur für die Maßnahmen der Strukturförderung oder des Umweltschutzes gewährt, deren in dem betreffenden Mitgliedstaat in Landeswährung angewendeter Betrag mindestens dem Höchstbetrag entspricht.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt ab 15. Februar 1999 unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. April 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 8.

⁽³⁾ ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 48.

ANHANG

HÖCHSTBETRÄGE DER ERSTEN TRANCHE DER AUSGLEICHSBEIHILFE IN MIO. EUR

Maßnahmen		Belgien	Dänemark	Frankreich	Irland	Italien	Luxemburg	Finnland	Vereinigtes Königreich
Art	Verordnung								
Mutterkuhprämie	(EWG) Nr. 805/68 Artikel 4 Buchstabe d)	0,85	0,68	10,39	12,61	1,70	0,04	0,06	35,55
zusätzliche Mutterkuh- prämie	(EWG) Nr. 805/68 Artikel 4 Buchstabe d)	0,14	0	0,03	0,00	0,16	0,00	0,00	1,10
Prämien für männliche Rinder	(EWG) Nr. 805/68 Artikel 4 Buchstabe b)	0,41	1,18	5,72	14,10	1,08	0,03	0,35	34,57
Saisonentzerrungsprämie	(EWG) Nr. 805/68 Artikel 4 Buchstabe c)	0	0	0,00	1,87	0,00	0,00	0,00	0,80
Extensivierungsprämie	(EWG) Nr. 805/68 Artikel 4 Buchstabe h)	0,08	0,11	4,18	5,64	0,39	0,02	0,11	16,15
Vorruhestand	(EWG) Nr. 2079/92	0,06	0,07	1,40	3,57	0,02	0,00	0,16	0,00
Umweltschutz	(EWG) Nr. 2078/92	0,03	0,38	2,44	7,11	5,35	0,05	1,90	4,91
Aufforstung	(EWG) Nr. 2080/92	0,0037169	0,12	0,08	2,10	1,26	0,00	0,08	2,13
Sanierung der Obsterzeu- gung	(EG) Nr. 2200/97	0,01	0	0,42	0,00	0,35	0,00	0,00	0,12
Schalenfrüchte	(EWG) Nr. 790/89	0	0	0,05	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Rodung von Rebflächen	(EWG) Nr. 1442/88	0	0	0,27	0,00	0,07	0,001239	0,00	0,00
benachteiligte Gebiete, Junglandwirte...	(EG) Nr. 950/97	0	0,08	6,51	9,96	3,48	0,00	0,35	3,85
Prämie für Mutterschafe und -ziegen	(EWG) Nr. 872/84	0,01	0,05	2,57	4,96	2,26	0,001224	0,02	36,50
pauschale Beihilfe für Mutterschafe	(EWG) Nr. 1323/90	0,001224	0	0,78	1,39	0,59	0,00	0,01	8,70

VERORDNUNG (EG) Nr. 756/1999 DER KOMMISSION

vom 12. April 1999

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2362/98 mit Durchführungsvorschriften
zur Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates betreffend die Einfuhrregelung für
Bananen in die Gemeinschaft**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates
vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Bananen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1637/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2362/98 der Kommission ⁽³⁾
wurden Durchführungsvorschriften zur Verordnung
(EWG) Nr. 404/93 betreffend die Einfuhrregelung für
Bananen in die Gemeinschaft erlassen.

In Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 2362/98 sind die
Bedingungen festgelegt, nach denen für die nicht verwen-
deten Mengen von Lizenzen, die in einem vorausgegan-
genen Quartal desselben Jahres erteilt wurden, Neuzutei-
lungslizenzen erteilt werden. Die Verwaltung der Mengen
für die einzelnen im Anhang I zu dieser Verordnung
genannten Ursprungsländer, insbesondere die Festsetzung
der gegebenenfalls anzuwendenden Kürzungssätze je
Ursprung, verlangt, daß die Neuzuteilungslizenz für
denselben Ursprung beantragt und erteilt wird wie die
erste, ganz oder teilweise nicht verwendete Lizenz. Es
empfiehlt sich, diese Bedingung wie in Artikel 10 Absatz
3 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 der Kommis-
sion ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
1409/96 ⁽⁵⁾, ausdrücklich festzuhalten.

Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 2362/98 schreibt vor,
daß den Anträgen auf Erteilung einer Einfuhrlizenz für
die traditionellen Marktbeteiligten der Nachweis der Stel-
lung einer Sicherheit beigelegt werden muß. Es ist
ausdrücklich festzulegen, daß diese Vorschrift für alle
Anträge auf Erteilung einer Einfuhrlizenz gilt, mit
Ausnahme derjenigen Anträge, die im Rahmen der Zoll-
kontingente und der traditionellen AKP-Banane von
neuen Marktbeteiligten eingereicht werden. Natürlich gilt
diese Vorschrift damit auch nicht für die Beantragung
von Neuzuteilungslizenzen durch neue Marktbeteiligte.

Die Verordnung (EG) Nr. 2362/98 ist entsprechend deut-
lich abzufassen.

⁽¹⁾ ABl. L 47 vom 25.2.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 28.

⁽³⁾ ABl. L 293 vom 31.10.1998, S. 32.

⁽⁴⁾ ABl. L 142 vom 12.6.1993, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. L 181 vom 20.7.1996, S. 13.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Bananen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2362/98 wird wie folgt geän-
dert:

1. Artikel 20 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die nicht verwendeten Mengen einer Lizenz
werden denselben Marktbeteiligten — d. h. dem
Inhaber oder dem Übernehmer der Lizenz — auf
Antrag für eines der nächsten Quartale, jedoch noch
im Jahr der Erteilung der ursprünglichen Lizenz
erneut zugeteilt. Diese Neuzuteilung gilt für die
Einfuhr von Bananen desselben Ursprungs, für den die
erste, ganz oder teilweise nicht verwendete Lizenz
erteilt wurde.“

Die Sicherheit verfällt anteilmäßig für die nicht
verwendeten Mengen.“

2. Artikel 25 erhält folgende Fassung:

„Artikel 25

(1) Den Anträgen Erteilung einer Einfuhrlizenz ist
der Nachweis der Stellung einer Sicherheit gemäß
Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 beizu-
fügen. Diese Sicherheit beläuft sich auf 18 EUR/t.
Diese Vorschrift gilt allerdings nicht für diejenigen
Lizenzanträge, die von neuen Marktbeteiligten im
Rahmen der Einfuhrregelung gemäß Titel II gestellt
werden.

(2) Werden die Lizenzen für eine Menge erteilt, die
niedriger ist als die beantragte Menge, so wird die
Sicherheit für die nicht zugeteilte Menge unverzüglich
freigegeben.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Diese Verordnung gilt für alle ab dem Zeitpunkt ihres
Inkrafttretens gestellten Anträge auf Erteilung von
Einfuhrlizenzen und Neuzuteilungslizenzen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. April 1999.

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 757/1999 DER KOMMISSION

vom 12. April 1999

betreffend die Erteilung von Lizenzen zur Einfuhr von Bananen im Rahmen der Zollkontingente und der traditionellen AKP-Bananen im zweiten Quartal 1999 (zweiter Zeitraum)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1637/98 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2362/98 der Kommission vom 28. Oktober 1998 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates betreffend die Einfuhrregelung für Bananen in die Gemeinschaft ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 2 sowie im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 608/1999 der Kommission ⁽⁴⁾ werden für das zweite Quartal 1999 die Mengen festgelegt, die für den zweiten Antragszeitraum gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 2362/98 zur Verfügung stehen.

In Anwendung von Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2362/98 sollten auf der Grundlage der im zweiten Zeitraum gestellten Anträge schnellstmöglich die Mengen bestimmt werden, über die für die betreffenden Ursprünge Lizenzen erteilt werden können.

Die vorliegende Verordnung muß unverzüglich in Kraft treten, damit die Lizenzen schnellstmöglich erteilt werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die neuen Anträge gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 2362/98 werden im Rahmen der Einfuhrregelung für Bananen, der Zollkontingente und der traditionellen AKP-Bananen für das zweite Quartal 1999, zweiter Zeitraum, Einfuhrlizenzen über folgende Mengen erteilt:

1. über die im Lizenzantrag genannte und für den Ursprung „Panama“ mit dem Verringerungskoeffizienten 0,8082 sowie für den Ursprung „Andere“ mit dem Verringerungskoeffizienten 0,0871 multiplizierte Menge;
2. über die im Lizenzantrag genannte Menge für andere als die in Punkt 1 genannten Ursprünge.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. April 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 47 vom 25.2.1993, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 28.⁽³⁾ ABl. L 293 vom 31.10.1998, S. 32.⁽⁴⁾ ABl. L 75 vom 20.3.1999, S. 18.

VERORDNUNG (EG) Nr. 758/1999 DER KOMMISSION

vom 12. April 1999

zur Festsetzung des besonderen Wechselkurses, mit dem im März 1999 die Vergütung der Zuckerlagerkosten umzurechnen istDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1148/98 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates
vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung
nach Einführung des Euro ⁽³⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1713/93 der
Kommission vom 30. Juni 1993 mit besonderen Bestim-
mungen zur Anwendung des landwirtschaftlichen
Umrechnungskurses im Zuckersektor ⁽⁴⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 624/1999 ⁽⁵⁾, insbesondere
auf Artikel 1 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.
1713/93 wird die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr.
1785/81 genannte Lagerkostenvergütung mit einem
besonderen landwirtschaftlichen Kurs in Landeswährung
umgerechnet, der dem pro rata temporis festgelegten
Durchschnitt der in dem betreffenden Lagermonat
geltenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse ent-spricht. Dieser besondere Wechselkurs ist monatlich für
den jeweiligen Vormonat zu bestimmen. Für die ab 1.
Januar 1999 geltenden Vergütungen beschränkt sich
jedoch die Festsetzung der Umrechnungskurse auf die
besonderen Wechselkurse, mit denen die Landeswäh-
rungen der Mitgliedstaaten, die die Einheitswährung nicht
anwenden, in Euro umzurechnen sind.Im März 1999 hat die Anwendung dieser Bestimmungen
zur Folge, daß für die Landeswährungen der im Anhang
festgesetzte besondere landwirtschaftliche Wechselkurs
gilt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Der besondere landwirtschaftliche Wechselkurs, mit dem
im März 1999 die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr.
1785/81 genannte Lagerkostenvergütung in die Landes-
währungen umzurechnen ist, ist im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 13. April 1999 in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. März 1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. April 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1.7.1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. L 159 vom 3.6.1998, S. 38.⁽³⁾ ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 159 vom 1.7.1993, S. 94.⁽⁵⁾ ABl. L 78 vom 24.3.1999, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. April 1999 zur Festsetzung des besonderen landwirtschaftlichen Wechselkurses, mit dem im März 1999 die Vergütung der Zuckerlagerkosten umzurechnen ist

Landwirtschaftliche Wechselkurse		
1 EUR =	7,43246	Dkr
	322,244	Dr
	8,93908	schwedische Kronen
	0,671497	£ Stg

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. April 1999

über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr bestimmter Fischereierzeugnisse mit Herkunft oder Ursprung in Kenia und Tansania

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 497)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(1999/253/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 19 der Richtlinie 90/675/EWG müssen die nötigen Maßnahmen bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus Drittländern getroffen werden, wenn zu befürchten ist, daß irgendein Grund die Gesundheit von Mensch oder Tier ernsthaft gefährden könnte.
- (2) Die Behörden Ugandas haben der Kommission mehrere Fälle von vergiftetem Fisch im Victoria-See gemeldet. Als Ursache für diese Vergiftungen werden der Eintrag von Pestiziden in das Wasser des Victoria-Sees und unsachgemäße Fischpraktiken vermutet.
- (3) Die ugandischen Behörden haben Schutzmaßnahmen getroffen und seit 22. März 1999 alle Fischexporte in die Europäische Gemeinschaft ausgesetzt, bis die Sicherheit der Fischereierzeugnisse gewährleistet ist.

- (4) Kenia und Tansania teilen mit Uganda die Gewässer des Victoria-Sees und dessen Fischgründe. Kenia und Tansania haben Schutzmaßnahmen getroffen, aber ihre Ausfuhren von Fischereierzeugnissen in die Gemeinschaft nicht ausgesetzt. Diese Schutzmaßnahmen reichen nicht aus, um unter den gegebenen Umständen die Sicherheit der Fischereierzeugnisse zu gewährleisten.
- (5) Die Einfuhren von Fischereierzeugnissen aus dem Victoria-See mit Herkunft oder Ursprung in Kenia und Tansania sind auszusetzen.
- (6) Diese Maßnahme ist aufgrund der Informationen über die Entwicklung der Situation und der von den zuständigen Behörden gegebenen Garantien über die Sicherheit der Fischereierzeugnisse zu überprüfen.
- (7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Entscheidung gilt für frische, gefrorene oder verarbeitete Fischereierzeugnisse aus dem Victoria-See mit Herkunft oder Ursprung in Kenia und Tansania. Sie gilt nicht für Erzeugnisse der Meeresfischerei.

⁽¹⁾ ABl. L 373 vom 31.12.1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 162 vom 1.7.1996, S. 1.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten verbieten die Verbringung der in Artikel 1 genannten Fischereierzeugnisse in ihr Hoheitsgebiet.

Artikel 3

Alle Ausgaben, die durch die Anwendung dieser Entscheidung entstehen, sind vom Versender, vom Empfänger oder von deren Beauftragten zu tragen.

Artikel 4

Diese Entscheidung wird aufgrund der Informationen über die Entwicklung der Situation und der von den zuständigen Behörden Kenias und Tansanias gegebenen Garantien über die Sicherheit der Fischereierzeugnisse überprüft.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen. Sie setzen die Kommission davon umgehend in Kenntnis.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 12. April 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission
